



## **Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)**

### **betreffend Gestaltung der Wahlzettel bei Majorzwahlen**

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission  
vom 14. März 2013

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission betreffend Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) betreffend Gestaltung Wahlzettel bei Majorzwahlen hat an ihrer Sitzung vom 14. März 2013 die Vorlage des Regierungsrats (Vorlage Nrn. 2218.1/.2 - 14238/39) vom 29. Januar 2013 beraten und verabschiedet.

Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard führte ins Thema ein. Sie zeigte auf, dass diese Vorlage einen indirekten Zusammenhang mit der Majorzinitiative hat. Unabhängig von der Majorzinitiative sollen die Wahlzettel so ausgestaltet werden, wie dies am besten einer Personenwahl entspricht. Da bei einer Gutheissung der Majorzinitiative vermehrt mit zweiten Wahlgängen zu rechnen ist, ergibt sich ein Problem mit den Fristen, weshalb in dieser Vorlage noch organisatorische Änderungen der Bestimmungen über die Ausschreibung und dem Wahltermin für 2. Wahlgänge enthalten sind.

Paul Schmuki, Co-Generalsekretär der Direktion des Innern, erläuterte die Ausgestaltung der Wahlzettel, die Vor- und Nachteile von vier verschiedenen Modellen sowie den Zeitplan der politischen Behandlung.

Anwesend an der Kommissionssitzung waren Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard, Co-Generalsekretär Paul Schmuki und Lea Graber, juristische Mitarbeiterin der Direktion des Innern. Das Protokoll erstellte Ruth Schorno.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Eintretensdebatte
2. Detailberatung
3. Schlussabstimmung
4. Anträge

#### **1. Eintretensdebatte**

Für ein Eintreten auf die Vorlage wird vorgebracht, dass das vom Regierungsrat vorgeschlagene Modell am besten einer Personenwahl gerecht werde. Durch die Abgabe einer leeren Liste müssten sich die Stimmberechtigten eingehender mit der Wahl befassen. Einige Kommissionsmitglieder machen darauf aufmerksam, dass ältere Stimmberechtigte nicht überfordert werden dürfen und das Informationsbeiblatt deshalb entsprechend auszugestalten ist. Die Gestaltung des Beiblatts sei auch entscheidend, damit zwischen den einzelnen Kandidierenden faire Bedingungen geschaffen werden können.

**Die Kommission beschliesst mit 14:0 Stimmen ohne Enthaltungen auf die Vorlage Nrn. 2218.1/.2 - 14238/39 einzutreten.**

## 2. Detailberatung

In der Detailberatung hat sich die Kommission mit sämtlichen Bestimmungen der Revisionsvorlage befasst. Nachfolgend wird lediglich auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, bei welchen ein Änderungsantrag gestellt oder über einzelne Punkte vertieft diskutiert wurde.

### § 39 Abs. 1a

Die Mehrheit der Kommission befürwortet das vom Regierungsrat vorgeschlagene System, wonach ein Anmeldeverfahren durchzuführen und den Wahlberechtigten ein leerer Wahlzettel und ein Informationsbeiblatt zuzustellen ist. Es wurde jedoch von einer Kommissionsminderheit beantragt, den Stimmberechtigten vorgedruckte Wahlzettel vorzulegen mit der Beschränkung, dass eine kandidierende Person nur auf einem einzigen Wahlzettel vorgeschlagen werden darf. Bevor die beiden Vorschläge in einer Abstimmung gegenüber gestellt werden können, muss der Antrag des Regierungsrates zuerst bereinigt werden.

Eine rein alphabetische Reihenfolge aller Kandidierenden (ohne Trennung zwischen bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern und neu Kandidierenden) auf dem Beiblatt wurde von einem Kommissionsmitglied vorgeschlagen. Unbestritten war, dass die Information, ob es sich um bisherige Amtsinhaberinnen und -inhaber handelt, aufgeführt werden soll. Befürwortende der getrennten Aufzählung machten geltend, dass die Mandatsträger ein Voll- oder Hauptamt übernehmen, ihre Arbeitsstelle dazu aufgeben und ihre Wahlchancen daher nicht unbegründet gemindert werden sollen. Die politische Stabilität wird mit der getrennten Aufzählung gestärkt.

#### **Beschluss:**

Der Vorschlag des Regierungsrates, dem leeren Wahlzettel ein Informationsbeiblatt beizulegen, auf dem zuerst die bisherigen und anschliessend die neuen Kandidierenden je in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, wird dem Antrag für die Aufführung aller Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge ohne Trennung von bisherigen und neuen Kandidierenden gegenübergestellt und **obsiegt** mit 13:1 Stimmen ohne Enthaltungen.

Angesprochen wurde die Gefahr, dass das Beiblatt zusammen mit dem Wahlzettel abgegeben wird oder das Beiblatt gar als "Wahlzettel" benutzt wird. Deshalb ist bei der Ausgestaltung des Beiblattes unbedingt darauf zu achten, dass sich das Informationsbeiblatt deutlich vom Wahlzettel abhebt (z.B. andere Farbe, anderes Format, klare graphische Darstellung).

Bezüglich der Namensangabe der Kandidierenden wird festgehalten, dass der Familienname und Nachname seit dem Inkrafttreten des neuen Namensrechtes im Zivilgesetzbuch per 1. Januar 2013 oft nicht mehr das Gleiche bedeuten.

#### **Antrag:**

Es wird beantragt, den Begriff "Familienname" durch "Nachnamen" zu ersetzen. Ebenso wird beantragt, in allen vom Regierungsrat beantragten neuen Bestimmungen diese redaktionelle Änderung vorzunehmen.

#### **Beschluss:**

Die Kommission **stimmt** dem Antrag einstimmig **zu**.

Die Direktion des Innern wird zudem von der Kommission beauftragt, mit Zustimmung des Landschreibers diese Anpassung im gesamten Wahlgesetz vorzunehmen. Im geltenden Recht wird jedoch ausser in § 39 nirgends der Begriff "Familiename" verwendet.

Die Kommission diskutiert verschiedene Vorschläge, welche Angaben zu den Kandidierenden auf dem Informationsbeiblatt angegeben werden sollen.

Es wird vorgeschlagen, anstelle der Wohnadresse nur den Wohnort anzugeben. Diesem Vorschlag wird entgegengehalten, dass bei gleichnamigen Personen in einer Gemeinde die Auf-führung nur des Wohnortes statt der Wohnadresse zu Verwechslungen führen könnte.

- Es wurde festgehalten, dass der Regierungsrat grundsätzlich die Kurzbezeichnung der Parteien verwenden soll, situativ aber auch anders entscheiden kann.
- Für den Vorschlag, die Berufsbezeichnung in den Datenkatalog aufzunehmen, wird ange-führt, dass diese Information eine wichtige Angabe für die Stimmberechtigten ist. Ein Ar-gument dagegen ist jedoch, dass damit teilweise Etikettenschwindel betrieben wird. Ein solcher Etikettenschwindel wird aber oft von den politischen Gegnerinnen und Gegnern aufgedeckt. Wenn die Berufsbezeichnung aufgenommen werden soll, soll an der heutigen liberalen Praxis festgehalten werden. Das heisst, es können sowohl Berufe als auch aka-demische Titel angegeben werden.
- Der Bürgerort, wie er in ein paar anderen Kantonen angeführt wird, soll nicht angegeben werden.

**Antrag:**

Es wird beantragt, in § 39 Abs. 1 mindestens Vorname, Nachname, Jahrgang und Wohnadres-se aufzuführen.

**Beschluss:**

Die Kommission **stimmt** dem Antrag **zu**.

**Antrag:**

Es wird beantragt, in § 39 Abs. 1 die Berufsbezeichnung als zwingendes Element aufzuneh-men.

**Beschluss:**

Die Kommission **stimmt** dem Antrag **zu**.

Die Berufsbezeichnung wird nach dem Jahrgang eingeführt. Die Reihenfolge ist: Nachname, Vorname, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse.

Im Weiteren wirft der Ausdruck "mindestens" vor den Angaben zu den Kandidierenden Fragen auf. Wenn dieser beibehalten werden soll, muss klar definiert werden, welche Angaben noch zusätzlich angegeben werden dürfen. Diese zusätzlichen Angaben liegen in der Kompetenz des Regierungsrates. Gemäss geltender Praxis fällt nur die Berufsbezeichnung darunter. Ein Antrag verlangt, die Angaben, welche zwingend aufzuführen sind, abschliessend zu bezeich-nen, und dann das Wort "mindestens" wegzulassen. Da die gemäss bisheriger Praxis aufge-führten Angaben nun im Gesetz verankert werden, ist das Wort "mindestens" nicht mehr nötig.

**Antrag:**

Es wird beantragt, in § 39 Abs. 1 das Wort "mindestens" zu streichen.

**Beschluss:**

Die Kommission **stimmt** dem Antrag **zu**.

**Antrag:**

Es liegen die Anträge vor, bei den Kandidierenden entweder "bisher" bzw. "neu" oder aber nur bei wiederkandidierenden Amtsinhabenden "bisher" als Information anzugeben.

**Beschluss:**

Die Kommission **nimmt** den Antrag, nur "bisher" anzugeben, mit 9:4 Stimmen **an**.

**Antrag:**

Es wird beantragt, die Kandidatennummer wegzulassen.

**Beschlüsse:**

Die Kommission **stimmt** dem Antrag **zu**.

Der Antrag des Regierungsrates mit den von der Kommission vorgenommenen Änderungen bezüglich Gestaltung der Wahlzettel bei Majorzwahlen wird dem Antrag mit vorgedruckten Listen gegenüber gestellt und **obsiegt** mit 8:6 Stimmen und ohne Enthaltungen. Somit ist das System ohne vorgedruckte Wahlliste und mit Beiblatt beschlossen.

**§ 39 Abs. 1****Antrag:**

Es wird beantragt, bei § 39 Abs. 1 die Änderungen von § 39 Abs. 1a zu übernehmen.

**Beschluss:**

Die Kommission **nimmt** den Antrag mit 9:5 Stimmen ohne Enthaltungen **an**.

**§ 32a Abs. 1**

Die Kommission diskutiert, ob zehn Unterschriften pro kandidierende Person oder pro Wahlvorschlag vorgeschrieben werden sollen. Eine Mehrheit der Kommission ist der Meinung, der bürokratische Aufwand für die Parteien solle so gering wie möglich gehalten werden, und deshalb sollen auf einem Wahlvorschlag mit zehn Unterschriften mehrere Kandidierende, aber maximal so viele Kandidierende aufgeführt werden können, wie Sitze zu vergeben sind. Bei beispielsweise drei Kandidierenden für den Gemeinderat sollten nicht 30 sondern nur 10 Stimmen gesammelt werden müssen.

Dagegen wird vorgebracht, dass der Vorschlag des Regierungsrates, wonach für jede Person ein eigener Vorschlag mit zehn Unterschriften eingereicht werden soll, gerechtfertigt sei, da es sich bei Majorzwahlen um Personenwahlen handle und mit genügend Unterschriften Jux-Kandidaturen verhindert werden sollen. Bei den Nationalratswahlen werden 100 Unterschriften pro Wahlvorschlag verlangt. Dies hat nie zu Problemen geführt, weshalb die Beibringung von lediglich 10 Unterschriften pro kandidierende Person nicht problematisch sein werde. Falls jemand bei zwei Wahlvorschlägen unterzeichne, könnten die fehlenden Unterschriften noch in der Nachfrist nachgereicht werden.

**Antrag:**

Es wird beantragt, § 32a Abs. 1 wie folgt zu formulieren: "Bei Majorzwahlen darf ein Wahlvorschlag nicht mehr Namen enthalten als Mandate zu vergeben sind. Weitere Wahlvorschläge für die gleiche Person sind ungültig."

**Beschluss:**

Die Kommission **nimmt** den Antrag mit 11:2 Stimmen bei 1 Enthaltung **an**.

Im Weiteren wird festgehalten, dass eine Anpassung von § 32a Abs. 3, wonach jede Person nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf, nicht nötig sei, weil für jede kandidierende Person ohnehin nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht werden darf.

**§ 37a**

Die Kommission diskutiert die Publikation im Amtsblatt. Sie schlägt vor, dass in der Publikation im Amtsblatt die Auflistung der Kandidierenden in der gleichen Reihenfolge erfolgen soll wie im Informationsbeiblatt der Wahlunterlagen. Bei der Ausschreibung im Amtsblatt müsste der Status „bisher“ unbedingt auch aufgeführt werden, da es sich um eine wichtige Angabe handelt.

**Antrag:**

Die Kommission schlägt vor, § 37a Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

"Bei Majorzwahlen werden die bereinigten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen der kandidierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und danach der neu Kandidierenden samt einer allfälligen Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, im Amtsblatt veröffentlicht."

**Beschluss:**

Die Kommission **nimmt** den Antrag mit 14:0 Stimmen ohne Enthaltungen **an**.

**§ 56**

Die Kommission diskutiert, ob die Zeitspanne von acht Wochen zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang verkürzt werden könnte. Aufgrund des Ablaufes der Wahlvorbereitungen ist dies jedoch nicht möglich. Die nochmalige Ausschreibung erfolgt in der Woche nach der Wahl. In der zweiten Woche müssen die Parteien ihre Wahlvorschläge einreichen. Danach erfolgt das Bereinigungsverfahren. Anschliessend folgt die Ausschreibung der eingegangenen Wahlvorschläge sowie der Druck der Wahlzettel und der rechtzeitige Versand, damit die Stimmberechtigten die Unterlagen frühzeitig erhalten. Die Zeit zwischen dem zweiten Wahlgang und Amtsantritt kann für Gewählte möglicherweise zwar knapp werden, (weil eine kandidierende Person innert kurzer Zeit ihr Amt antreten müsste), für eine Veränderung müssten aber grundsätzlich die Wahlen früher angesetzt werden. Beim heute gültigen Proporzverfahren muss eine Kandidatin oder ein Kandidat beim Nachrücken sogar damit rechnen, dass er das Amt sofort antreten muss.

**3. Schlussabstimmung**

**Die Kommission stimmt der Vorlage in der Schlussabstimmung mit 12:0 Stimmen bei zwei Enthaltungen zu.**

#### **4. Anträge**

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat,

1. mit 14:0 Stimmen ohne Enthaltungen auf die Vorlage Nr. 2218.2 - 14239 einzutreten und
2. mit 12:0 Stimmen bei zwei Enthaltungen, der Vorlage mit den Änderungen der Kommission zuzustimmen.

Zug, 14. März 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Heini Schmid

#### **Kommissionsmitglieder:**

Schmid Heini, Baar, Präsident  
Andenmatten Karin, Hünenberg  
Brunner Philip C., Zug  
Burch Daniel Thomas, Risch  
Castell-Bachmann Irène, Zug  
Christen Hans, Zug  
Gössli Alois, Baar  
Hausheer Andreas, Steinhausen  
Lötscher Thomas, Neuheim  
Lustenberger-Seitz Anna, Baar  
Meienberg Eugen, Steinhausen  
Nussbaumer Karl, Menzingen  
Pfister Martin, Baar  
Riedi Beni, Baar  
Schmid Moritz, Walchwil

- Synopse

300/sk